Satzung

des

KAMPKUNSTZENTRUM ZWICKAU e. V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kampfkunstzentrum Zwickau" mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.

§ 2 Sinn und Zweck

- (1) Sinn und Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der asiatischen Kampfkünste als Volks-, Breiten- und Leistungssport auf nationaler und internationaler Ebene und des allgemeinen Breitensportes.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der asiatischen Kampfkünste und des allgemeinen Breitensportes.

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- a) Heranführen von Kindern und Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport,
- b) einem regelmäßigen und geordneten Training,
- c) Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren und
- d) Ausrichtung von Turnieren, Wettkämpfen, Lehrgängen und Vorführungen.
- (3) Das Kampfkunstzentrum Zwickau e. V. ist politisch und ethnisch neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche Personen (=beschließender Status) und juristische Personen (=beratenden Status) sein, die
 - a) den Aufnahmeantrag ordnungsgemäß ausgefüllt haben und
 - b) die Satzung des Vereines anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme in der Verein.
- (3) Von den Mitgliedern des Vereines werden Beiträge (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt. Zahlungsbedingungen werden vom Vorstand bestimmt.
- (4) Andere Beiträge, Gebühren und Umlagen, welche mit dem Trainingsbetrieb in Verbindung stehen, werden in der Beitragsordnung durch den Vorstand festgelegt.
- (5) Eine Übertragung der Mitgliedschaft bzw. eine Übertragung der Stimme auf Dritte ist nicht gestattet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für alle Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr kann das Stimmrecht von den jeweiligen gesetzlichen Vertretern wahrgenommen werden.
- (6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierbei ist es egal ob es sich um ein Mitglied oder Nichtmitglied handelt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt, Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an einen der Vorstandsmitglieder zu richten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann ausgesprochen werden aufgrund einer schweren Verfehlung des Mitglieds wie:
 - a) Zahlungsrückstand mit Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
 - b) anderer ganz erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - c) groben unsportlichen Verhaltens oder
 - d) sonstiger unehrenhafter Handlungen.

Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der konkreten Vorwürfe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(4) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung, andere Vereinsvorschriften oder Anordnungen des Vereins verstoßen hat, kann vom Vorstand als vereinsinterne Ordnungsmaßnahme verhängt werden
 - a) ein Verweis
 - b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.
- (2) § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen.
 Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 2 Monaten einberufen werden.
- (3) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingegangene Anträge

- dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitgliederstimmen bestätigt wird.
- (4) Die Einladung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie fristgerecht an die letzte vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei besonders dringlichen Vereinsangelegenheiten vom 1. Vorsitzenden, unter Vernachlässigung von Fristen, einberufen werden. Das gleiche Recht gilt, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - Die Mitgliederversammlung muss zur Überprüfung des Kassenberichtes Kassenprüfer bestellen. Der Vorstand ist den Kassenprüfern gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Über die Feststellung der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Die Abberufung des Vorstandes,
 - d) Festlegung von Gebühren und Beiträgen,
 - e) Die Abstimmung über Satzungsänderungen,
 - f) Entscheidung über Mitgliedschaft,
 - g) Die Gesamtplanung und Festlegung der gemeinsamen Ziele und Zwecke,
 - h) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
 - soweit die Satzung nicht andere Aussagen trifft.
- (7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei den die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. (bei Nichtanwesenheit) des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort, Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (9) Nicht öffentliche Mitgliederversammlungen sind mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 8 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

- 8.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung
- 8.2 Feststellung der Stimmberechtigung
- 8.3 Wahl einer Wahlkommission, falls Wahlen anfallen
- 8.4 Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
- 8.5 Beschlussfassung über die Tagesordnung
- 8.6 Bericht des Gesamtvorstandes
- 8.7 Bericht der Kassenprüfer
- 8.8 Entlastung des Vorstandes
- 8.9 Wahlen, falls diese anfallen
- 8.10 Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
- 8.11 Satzungsänderungen, falls diese anfallen
- 8.12 Anträge und Anfragen
- 8.13 Sonstiges

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird gebildet aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) einer/eines Stellvertreterin/Stellvertreter
 - c) einer/eines Schatzmeisterin/Schatzmeister.
- (2) Auf Wunsch des Vorstandes können weitere Personen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (5) Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. In allen finanziellen Angelegenheiten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder seinem Schatzmeister vertreten.
- (6) Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung des Vereines einzeln für die jeweiligen Vorstandsämter gewählt. Die Kandidaten zur Vorstandswahl müssen Mitglieder des Vereines sein.
- (7) Der Vorstand amtiert jeweils für die Dauer von 4 Jahren; er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal.
- (9) Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen der Satzung des Vereines und/oder fahrlässig bzw. bewusst gegen geltendes Recht, so kann durch die Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit über eine Abberufung befunden werden. Die Entscheidung bedarf der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten erschienen Mitglieder.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann bis zur nächsten Wahl ein Vereinsmitglied in den Vorstand nachgewählt werden. Der Vorstand kann für diesen Zeitraum einen Nachfolger kommissarisch einsetzen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten erschienen Mitglieder der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte, nach §7 Abs. 6, für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt es, nach Abschluss der Jahresrechnung die jährlichen Kassen- und Rechnungsprüfungen einzusehen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der finanziellen Vereinsangelegenheiten erfolgt auf Antrag der Kassenprüfer nach Vorlage des Prüfberichtes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist, sofern satzungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
- Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzendem des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- (2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigem Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Die Auflösung des Vereins ist mit Dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter zu beschließen.
- (3) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die "Stiftung Deutsche Sporthilfe" in Frankfurt/Main, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung vom 19. März 2005 tritt am Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Zwickau in Kraft.